

Landestierärztekammer



Baden-Württemberg

FTA Pathologie ab 01.02.2021

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst Spezialkenntnisse in der Feststellung, Interpretation und gutachterlichen Bewertung krankhafter Prozesse bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden und unter Berücksichtigung weiterführender ätiologischer Diagnostikverfahren. Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß **V. 1.-3. und 6.**

2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Tätigkeiten in einer oder mehreren Einrichtungen gemäß **V.4.-5.**

bis zu 2 Jahre

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf grundsätzlich sechs Monate nicht überschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung. Die Veröffentlichung darf sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken und muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

oder

Vorlage von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, hiervon müssen mind. zwei in einer „peer-reviewed“ Fachzeitschrift erfolgen, die andere Veröffentlichung muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

Bei Co-Autorenschaft muss der eigene Anteil erläutert werden.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 200 Stunden.

D. Leistungskatalog (gem. Anhang) und Dokumentation

Nachweis der Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse zur makroskopischen Diagnostik: Obduktion bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren mit Sektionstechniken, tierschutzgerechten Tötungsmethoden und Probengewinnung für ergänzende histologische, ätiologische, toxikologische und labordiagnostische Untersuchungen. Vorbereitung einer Obduktion, Infektionsprophylaxe, Ausstattung der Räumlichkeiten und Anlagen einschließlich Desinfektion und Tierkörperbeseitigung, einschlägige gesetzliche Regelungen,
2. Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik: Präparationen und Auswertung von Geweben, Biopsien und zytologischen Präparaten mit den wichtigsten histologischen, immunhistologischen, enzymhistochemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren; routinemäßig angewandte elektronenmikroskopische Verfahren,
3. Kenntnisse über die Erstellung von Gutachten auf morphologischer Grundlage und zur Durchführung und morphologischen Auswertung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Pathologie an tierärztlichen Bildungsstätten,
2. Abteilungen für Pathologie in Landesanstalten für das Gesundheitswesen Veterinäruntersuchungsämtern, Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung oder staatlichen Gesundheitsdiensten
3. Abteilungen für Pathologie oder Laboratorien in Landes- oder Bundesforschungsanstalten, in der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie in der Bundeswehr
4. Institute für Pathologie der medizinischen Fakultäten und Hochschulen im deutschsprachigen Bereich
5. Niedergelassene, praktizierende Fachtierärzte für Pathologie
6. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbaren Arbeitsgebieten

VI. Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.



Fachtierarzt für Pathologie

Anlage: Leistungskatalog

Es sind Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die unten aufgeführten Zahlen stellen grundsätzlich Richtwerte dar. Diese bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung, spätestens alle fünf Jahre. Die unter Punkt 1.1 a-d aufgeführten Zahlen können bis zu 20% untereinander kompensiert werden.

1. Sektionstätigkeiten

- 1.1 Durchführung von Obduktionen (inkl. Histopathologie)
- | | |
|--|------------|
| a: Großtiere (wie Pferde, Rinder, Schweine, kleine Wiederkäuer, Kameliden) | 180 |
| b: Kleintiere (wie Hunde und Katzen) | 200 |
| c: Labortiere (wie Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster) | 100 |
| d: Zoo- und Wildtiere, Reptilien, Geflügel und Fische | 60 |
- einschließlich der sachgemäßen Asservierung von Probenmaterial für weiterführende Untersuchungen und deren fallbezogener Einleitung (z.B. Histopathologie, Immunhistologie, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, chemisch-toxikologische Untersuchung, Ballistik) unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Tierschutz, Tierkörperbeseitigung, Tierseuchengesetzgebung, Arbeitsmedizin, Biostoff-VO) sowie Fragen der Qualitätssicherung, Instrumentenkunde und molekularbiologischer Fragestellungen
- 1.2 Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von Obduktionen (1.1, a-d, inkl. Histopathologie, Immunhistologie und Einbeziehung molekularbiologischer Ergebnisse wie z.B. PCR und in situ-Hybridisierung)

2. Diagnostische Histopathologie

- Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von bioptischen Präparaten, die das Spektrum der unter 1.1 genannten Tierarten umfassen: **1000**
davon immun- oder enzymhistochemische Präparate **150**

3. Diagnostische Zytologie

- Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von zytologischen Präparaten aus den Bereichen Punktions-, Exfoliativ- und Aspirationszytologie einschließlich Liquorzytologie **250**

4. Forensik

- Beteiligung an der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer und komplementärer Befunderhebungen.

Dokumentation der Verrichtungen des Leistungskataloges

Falldokumentation für die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pathologie

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom sich Weiterbildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zum Prüfungsgespräch vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fallnr.	Tierart	Signalement	Problemliste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnose	Therap. Maßnahmen	Krankheitsverlauf

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

Ort, Datum Unterschrift des weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarztes/Tutors, (Praxis-)Stempel